

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Brietlingen

Aufgrund § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Aufwendungen für
 - den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes (§ 10 BauGB) bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 12 BauGB).
- (4) Bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB ergibt sich die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer aus dem Landschaftspflegerischen Gestaltungsplan für die von der Gemeinde Brietlingen für Ersatzmaßnahmen bereit gestellten Flächen.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 3 werden die erstattungsfähigen Kosten nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 4 beträgt der Einheitssatz je Quadratmeter zulässiger Grundfläche bei Inanspruchnahme von
 - Ackerland 5,00 €/m²
 - Grünland 7,50 €/m²Die Einheitssätze erhöhen sich jährlich um 2 %, erstmals zum 01.01.2009.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige, selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücks, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag nach § 3 Abs. 1 kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brietlingen, den 25. Juni 2008

H. Meyn
Bürgermeister

